

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg21>

Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 21 (2013)

<http://dx.doi.org/10.12946/rg21/247-248>

Rg **21** 2013 247–248

Mathias Schmoeckel

Eine sehr zivilisierte Völkerrechtsgeschichte

ting ist die Art und Weise, wie Fleckner en passant versucht, Ranke gegen Mommsen auszuspielen, genauer: Ranke gegen den Romancier Mommsen, den Mommsen der unterhaltsamen, aber nachlässig recherchierten »Römischen Geschichte«. Die Überlänge seiner Fußnoten rechtfertigt Fleckner (632) mit einem Ranke-Zitat (»Strenge Darstellung der Thatsache, wie bedingt und unschön sie auch sey, ist ohne Zweifel das oberste Gesetz«). Ausgerechnet Ranke. Er, der etwa zur gleichen Zeit, als er den von Fleckner zitierten Satz formulierte, in einem Brief an seinen Verleger³ »Citate« als einen »Übelstand« bezeichnete – notwendig zwar, aber nur in Maßen erträglich – und dem sein Rivale Heinrich Leo vorhielt, sich mit seinem Stil »gelehrten Weibern« anzudienen.⁴

In Wahrheit empfanden die Heroen der deutschen Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts (ähnlich wie noch heute viele angelsächsische Historiker) eher Scham als Stolz, wenn sie ihre Texte mit Anmerkungen, umständlichen Gebrauchsanweisungen und Überschriften versahen. Im Unterschied zu ihren Epigonen des 20. Jahrhunderts waren sie sich der Vorzüge der antiken Geschichtsschreibung bewusst, die ohne dergleichen auskam.

»Es war für mich«, schrieb Niebuhr 1830 dem preußischen Kronprinzen, »ein reizender Gedanke, wenn dies gelehrte Werk, wodurch der Stoff wieder geschaffen wird, vollendet seyn würde, eine ganz erzählende Geschichte der Römer zu schreiben, ohne Untersuchung, Erweis und Gelehrsamkeit; wie man sie vor 1800 Jahren geschrieben haben würde.«⁵

Fragen des Ausdrucks und der Darstellung sind keine Lappalien. Indem Fleckner den in der Rechtsgeschichte weit verbreiteten (vermeintlich deutschen) »Handbuch-Stil« auf die Spitze treibt, erzwingt er ein Nachdenken über die Vor- und Nachteile einer solchen Manier. Die noch größere Leistung ist freilich inhaltlicher Art: Fleckners »Antike Kapitalvereinigungen« setzt Maßstäbe, die von Dauer sein werden, stellt alles in den Schatten, was bisher über das Thema geschrieben wurde und eröffnet ganz neue Perspektiven auch für eine Geschichte der Kapitalvereinigung in Mittelalter und Neuzeit. Ein Meilenstein der rechtshistorischen Forschung.



Mathias Schmoeckel

Eine sehr zivilisierte Völkerrechtsgeschichte*

Gozzi bietet einen verlässlichen Überblick über die anerkannten Epochen der Völkerrechtsgeschichte seit der Schule von Salamanca. Es beginnt mit einer näheren Darstellung von Francisco de Vitoria, verweist auf Bartolomé de las Casas und Fernando Vasquez. Merkwürdig berührt hier nur das Fehlen von Suárez, der immerhin die Tren-

nung von überpositivem Natur- und positivem Völkerrecht erarbeitete. So anerkannt dieser Beginn in der Literatur auch ist, wird nicht ganz deutlich, dass auf diese Weise hier eher von einer moraltheologischen, naturrechtlich argumentierenden Rechtsphilosophie gehandelt wurde als von der Entwicklung einer neuen Rechtsordnung.

3 Ediert in GUY STANTON FORD, A Ranke Letter, in: *Journal of Modern History* 32 (1960) 142–144, 143.

4 GRAFTON (Fn. 2) 81.

5 BARTHOLD GEORG NIEBUHR, Briefe. Neue Folge. 1816–1830, Bd. 4: Briefe aus Bonn (Juli bis Dezember 1830), hg. von EDUARD VISCHER, Bern, München 1984, 117. Dazu GRAFTON (Fn. 2) 83.

* GUSTAVO GOZZI, *Diritti e civiltà. Storia e filosofia del diritto internazionale*, Bologna: Il Mulino 2010, 396 S., ISBN 978-88-15-14634-2

Die weiteren Kapitel gelten Grotius, Pufendorf und de Vattel, dann Kant, Tocqueville und spezifischen Lehren des 19. Jahrhunderts zum Begriff des zivilisierten Staates. Nachfolgend widmet Gozzi sich Hans Kelsen und darauf dem *Legal Realism*, wobei hier auch in verwirrender Weise Schmitts diskriminierender Kriegsbegriff behandelt wird. Das nächste Kapitel gilt der Hegemonie bzw. dem Gleichgewicht der Kräfte als Phänomen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Anschließend geht er intensiv auf den Australier und Oxforder Professor Hedley Bull (1932–1985) ein, den er Benedict Kingsbury folgend in die Tradition des Grotius eingruppiert. Die Kapitel 9 bis 11 widmen sich schließlich der Kritik außereuropäischer Staaten am modernen Völkerrecht, insbesondere von islamischen Denkern und Staaten der Dritten Welt. Die nächsten beiden Kapitel führen diese Kritik bis in die Gegenwart weiter und verweisen auf einige andere zeitgenössische Diskussionsansätze.

Die Auswahl der Themen zeigt eine Konzentration auf Diskurse über das Völkerrecht zu seiner Begründung oder übergreifende Interpretationsansätze. Sie dienen stets der wissenschaftlichen Reflektion, die dem Völkerrecht sicherlich durchaus wohl tun kann. Dabei könnte man durchaus die Liste der interessanten historischen Metatheorien des Völkerrechts verlängern und die starke Präsenz aktueller Debatten hinterfragen. Doch scheint der Autor auf Leser innerhalb der Völkerrechtswissenschaft zu zielen, denen dieses kompakte Lehrbuch eine bekömmliche Fülle an Anregungen vermitteln soll. Ich vermag auch nicht, einzelne Autoren oder Theorien der Vergangenheit als unverzichtbar notwendig zu erklären. Andererseits wird vieles erklärt, was selbst (Völkerrechts-) Historikern wenig bekannt sein dürfte. Das Werk ist insofern durchaus anregend. Die einzelnen Kapitel sind nah an den Primärtexten geschrieben, dazu werden überwiegend die wichtigen Werke der Sekundärliteratur zitiert. Insofern erhält der Leser ein gutes Bild von den hier vorgestellten Themen und Personen. Wegen dieser klaren didak-

tischen Hinführung an die Autoren kann man sich das Werk auch gut als Begleitung einer Vorlesung vorstellen.

Trotzdem ist mit dieser Auswahl eine gewisse thematische Engführung verbunden, die nicht verschwiegen werden kann. Das Werk behandelt nahezu keine Fragen des *ius ad bellum* oder gar *ius in bello*. Konkrete Fälle oder Auseinandersetzungen werden so ausgespart. Damit wird eine zivilisierte Metadiskussion präsentiert, in der es kaum um konkrete Probleme, geschweige denn um Recht oder erst recht menschliche Schicksale geht. Gerichtshöfe oder Schlachtfelder haben keine Bedeutung, dagegen scheint dieses Buch eher zum Zweck einer ruhigen Lektüre im akademischen Milieu geschrieben, zu der durchaus ein Sherry o. Ä. passen könnte.

Doch welches Bild wird damit vom Völkerrecht bzw. seiner Geschichte evoziert? Indem der Autor sich auf die Natur des Völkerrechts, Zentralisierung bzw. Dezentralisierung der Rechtsproduktion und das Recht der Völker gegenüber ihren Staaten konzentriert, scheint sich thematisch seit der Schule von Salamanca im Völkerrecht kaum etwas geändert zu haben: Der Bogen vom Einfluss des Papstes über den der Reformation zum Islam, die Behandlung der verschiedenen Hegemonie- und Freiheitsansprüche durch die Zeiten mit den jeweiligen Ansprüchen auf Festlegung des Rechts und die Diskussion der Souveränität und Schutzrechte für die Bevölkerung suggeriert die alte Erfahrung: »plus ça change, plus c'est la même chose«. Demgegenüber bleibt mit dem verwirrenden Mittelalter und der zeitgemäßen Darlegung des Kriegsrechts das außerhalb der Betrachtung, was dem heutigen Leser grundsätzlich unbekannt ist. Damit werden weder die wirklichen Probleme der verschiedenen Zeiten berührt noch die Möglichkeiten einer kritischen Historiographie auskostenet. ■